

BVGer D-6411/2019 vom 20. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6411_2019

FR: TAF D-6411/2019 du 20 décembre 2019

IT: TAF D-6411/2019 del 20 dicembre 2019

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt

und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus; Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, 2012/32 E. 5). Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende "besondere Umstände" sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staats als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Land nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 3.2

Einleitend ist festzuhalten, dass vorliegend lediglich der Aufenthalt der vier älteren Kinder des Beschwerdeführers in Äthiopien belegt ist. Weder das Verwandtschaftsverhältnis wurde belegt noch liegt eine Einverständniserklärung der Kindsmutter vor. Unabhängig von der Frage, ob vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Eritrea eine enge Vater-Kind-Beziehung bestand, kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, die gegen die asylrechtliche Familienzusammenführung sprechen. Dabei ist der Vollständigkeit halber zunächst daran zu erinnern, dass die Bestimmung des Familienasyls auf dem Gedanken basiert, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Geflüchteten mitgelitten haben können oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt gewesen sind. Für eine solche Annahme besteht im vorliegenden Fall kein Anlass. Aufgrund der Aktenlage ist sodann davon auszugehen, dass die Vater-Kind-Beziehung während einer längeren Zeit nicht im Sinne einer effektiven Familiengemeinschaft gelebt wurde. So ist aufgrund der Akten und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Kinder seit der Scheidung bei der Kindsmutter gewohnt haben. Dies habe sodann gemäss Aussagen des Beschwerdeführers auch dem Willen der Kinder entsprochen (vgl. vorinstanzliche Akten act. A5 S. 3, unten). Mit dem Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass sich aus den Akten ebenfalls ergibt, dass er dennoch eine nahe Beziehung zu den Kindern gepflegt hat. Ebenfalls lässt sich seinen Aussagen entnehmen, dass die Kinder eine nahe Beziehung zu seinen Eltern gepflegt haben. Ferner ist dem Beschwerdeführer darin beizupflichten, dass der von der Vorinstanz angeführte BVGE 2012/32 auf den vorliegenden Sachverhalt nicht angewendet werden und die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern nicht als durch die Scheidung von der Kindsmutter beendet angesehen werden kann. Demgegenüber ist jedoch auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht die Haupt Bezugsperson der Kinder ist oder war, sondern die Kindsmutter. Aus den Akten ergibt sich, dass die Mutter diese Rolle seit der Geburt der Kinder und erst recht seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2015 erfüllt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die pauschale Behauptung des Beschwerdeführers, die Kindsmutter habe ihre Kinder plötzlich und ohne Erklärung bei seinen Eltern abgestellt, wobei er diesbezüglich noch nicht einmal eine Zeitangabe macht, nicht zu überzeugen vermag. Das Vorbringen erscheint eher als Vorwand um zu erklären, warum keine Einwilligungserklärung der Kindsmutter eingereicht wurde. Im Hinblick auf diese

unbelegten und nicht überzeugenden Behauptungen muss beim vorliegenden Aktenstand davon ausgegangen werden, dass die Kindsmutter als hauptsächliche Bezugsperson der Kinder sich nach wie vor um diese kümmert. Dabei ist insbesondere auch relevant, dass davon auszugehen ist, dass die Kindsmutter über das Sorgerecht für die Kinder verfügt. Schliesslich waren die vier älteren Kinder des Beschwerdeführers bei dessen Ausreise im Alter von sieben und dreizehn Jahren, heute sind sie elf- bis siebzehnjährig. Sie haben ihn somit während fünf Jahren und mithin während der prägenden Jahre der Kindheit nicht mehr gesehen. Hinweise auf regelmässige direkte Kontakte zwischen ihm und den Kindern vor der Gesuchstellung sind nicht belegt. Aufgrund einer Gesamtabwägung bestehen somit besondere Umstände nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, die gegen eine Familienzusammenführung in der Schweiz sprechen. Die KRK vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da dieses Übereinkommen weder dem Kind noch einem Elternteil ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in der Schweiz im Sinne einer Familienzusammenführung gewährt (vgl. Botschaft des Bundesrats betreffend den Beitritt der Schweiz zur KRK vom 29. Juni 1994 BBl 1994 V 1 ff., bezüglich Art. 10 KRK S. 33 ff. und 73 f.; BGE 126 II 377 E. 5d S. 392 und 124 II 361 E. 3b S. 367). Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wären die Kinder angesichts des dortigen engen Beziehungsnetzes (Mutter und weitere nahe Verwandte) nicht auf sich allein gestellt, so dass nicht von einer Gefährdung des Kindeswohls gesprochen werden kann.

E. 3.3

Zusammenfassend hat das SEM das Gesuch des Beschwerdeführers vom 16. September 2019 um asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG zu Recht abgelehnt und die Einreise von B._____, C._____, D._____ und E._____ in die Schweiz nicht bewilligt.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser hat jedoch um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht und seine Bedürftigkeit belegt. Den vorstehenden Erwägungen ist zu entnehmen, dass die Beschwerde ausserdem nicht aussichtslos war. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit gutzuheissen und es sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 5.2

Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung ist festzustellen, dass im Rahmen von Verfahren betreffend Familiennachzug unter den in Art. 65 Abs. 1 VwVG umschriebenen Voraussetzungen eine unentgeltliche Rechtsbeistandin oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (Art. 102m Abs. 2 AsylG i.V.m. 65 Abs. 2 VwVG). Dabei ist ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.; 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die

Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10) und im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind zur wirksamen Beschwerdeführung besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Deshalb wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren ist jedoch weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG und Einsetzung der mandatierten Rechtsvertreterin abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.